

HESSEN



## **Gutachterausschuss für Immobilienwerte**

für den Bereich des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Schwalm-Eder-Kreises und des  
Werra-Meißner-Kreises

# **GUTACHTEN**

über den Verkehrswert nach § 194 des Baugesetzbuchs



**Verkehrswert 8.800 €**

## Allgemeine Informationen

Gemeinde	Schrecksbach
Gemarkung	Holzburg
Flur	1
Flurstück(e)	2/2
Lagebezeichnung	Burgstraße 12
Grundbuchblatt	372
Stichtag der Wertermittlung	<b>17.04.2024</b>

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes haben folgende Gutachter mitgewirkt:

Koch, Dipl. - Ing.	als vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
Dietz, Sparkassenbetriebswirt	als Mitglied des Gutachterausschusses
Wiederhold, M.Sc.	als Mitglied des Gutachterausschusses

---

<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>1</b>
<b>1.1. Antrag</b>	<b>1</b>
1.1.1. Antragsteller	1
1.1.2. Zweck	1
1.1.3. Gegenstand der Wertermittlung	1
1.1.4. Wertermittlungstichtag/Qualitätstichtag	1
<b>1.2. Besichtigung und Berichterstattung</b>	<b>1</b>
<b>1.3. Unterlagen</b>	<b>1</b>
<b>2. Grundstücksbeschreibung</b>	<b>2</b>
<b>2.1. Grund und Boden</b>	<b>2</b>
2.1.1. Grundbuch	2
2.1.2. Liegenschaftskataster	2
<b>2.2. Grundstücksmerkmale</b>	<b>3</b>
2.2.1. Entwicklungszustand	3
2.2.2. Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung	4
2.2.3. Tatsächliche Nutzung	4
2.2.4. Beitragsrechtlicher Zustand	5
2.2.5. Lagemerkmale	6
2.2.6. Ertragsverhältnisse	8
2.2.7. Grundstücksgröße	8
2.2.8. Grundstückszuschnitt	9
2.2.9. Die Bodenbeschaffenheit	10
2.2.10. Beschreibung der baulichen und sonstigen Anlagen	10
2.2.11. Die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen	15
2.2.12. Demografie	16
<b>3. Wertermittlung</b>	<b>17</b>
<b>3.1. Definition des Verkehrswertes</b>	<b>17</b>
<b>3.2. Grundsätze und Begriffsbestimmungen</b>	<b>17</b>
3.2.1. Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer	17
3.2.2. Liegenschaftszinssätze; Sachwertfaktoren	17
3.2.3. Allgemeine und besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale	18
3.2.4. Eignung und Anpassung der Daten	18
3.2.5. Wahl des Wertermittlungsverfahrens	19
3.2.6. Bodenwert	19
<b>3.3. Sachwertverfahren</b>	<b>20</b>
3.3.1. Grundlagen	20
3.3.2. Vorläufiger Sachwert	20
3.3.3. Marktangepasster vorläufiger Sachwert	21
3.3.4. Sachwert	21
<b>3.4. Ertragswertverfahren</b>	<b>22</b>
3.4.1. Allgemein	22
3.4.2. Grundlagen des allgemeinen Ertragswertverfahren	22
3.4.3. Vorläufiger Ertragswert	22
3.4.4. Marktangepasster vorläufiger Ertragswert	24
3.4.5. Ertragswert	24
<b>4. Berechnung</b>	<b>25</b>
<b>4.1. Sachwert</b>	<b>25</b>
4.1.1. Bodenwert	25
4.1.2. Vorläufiger Sachwert der nutzbaren baulichen Anlagen	26
4.1.3. Vorläufiger Sachwert des Wohnhauses	29
4.1.4. Vorläufiger Sachwert des Schuppens	29
4.1.5. Zusammenstellung des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen	29
4.1.6. Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	29

---

4.1.7.	Vorläufiger Sachwert	30
4.1.8.	Sachwertfaktoren	30
4.1.9.	Verbesserung der Sachwertfaktoren durch demografische Einflüsse	31
4.1.10.	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	32
4.1.11.	Sachwert	32
<b>4.2.</b>	<b>Ertragswertverfahren</b>	<b>33</b>
4.2.1.	Wohnflächen und Mieteinnahmen	33
4.2.2.	Bewirtschaftungskosten	34
4.2.3.	Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz	34
4.2.4.	Restnutzungsdauer	34
4.2.5.	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	34
4.2.6.	Bodenwert	34
4.2.7.	Berechnung im Ertragswertverfahren	35
<b>5.</b>	<b>Verkehrswert</b>	<b>36</b>
	<b>Anlagen</b>	
<b>A.</b>	<b>Quellennachweis (Rechtsvorschriften/Fachliteratur)</b>	
<b>B.</b>	<b>Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte</b>	
<b>C.</b>	<b>Auszug aus der Bodenrichtwertkarte</b>	
<b>D.</b>	<b>Fotoübersicht</b>	
<b>E.</b>	<b>Fotos</b>	
<b>F.</b>	<b>Berechnung Bruttogrundfläche und Wohn-/Nutzfläche</b>	
<b>G.</b>	<b>Gebäudestandards (NHK 2010)</b>	
<b>H.</b>	<b>Orthophoto</b>	

## **1. Vorbemerkung**

### **1.1. Antrag**

#### **1.1.1. Antragsteller**

Das Gutachten wurde am 27.11.2023 durch das Amtsgericht Schwalmstadt (Az.: 32 K 8/23) beantragt.

#### **1.1.2. Zweck**

Verkehrswertermittlung als Grundlage für die Zwangsversteigerung.

#### **1.1.3. Gegenstand der Wertermittlung**

Die Wertermittlung erstreckt sich auf den Grund und Boden, einschließlich der aufstehenden Gebäude sowie auf die bei der Wertermittlung zu berücksichtigenden Außenanlagen.

#### **1.1.4. Wertermittlungstichtag/Qualitätstichtag**

Der Gutachterausschuss hat den Tag der Besichtigung und Beratung, den 17.04.2024, als Wertermittlungstichtag und Qualitätstichtag (§ 2 Abs. 4 und 5 ImmoWertV) angehalten.

## **1.2. Besichtigung und Berichterstattung**

Die für das Gutachten grundlegenden Grundstücksmerkmale wurden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelt und dem Gutachterausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die bautechnische Aufnahme des Wertermittlungsobjektes wurde am 13.03.2024 durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mangels Zugänglichkeit nur von außen vorgenommen.

Der Gutachterausschuss hat das Wertermittlungsobjekt am 17.04.2024 in Anwesenheit des Eigentümers von innen und außen besichtigt.

## **1.3. Unterlagen**

Für die Erstellung dieses Verkehrswertgutachtens standen dem Gutachterausschuss folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Kaufpreissammlung
- Bodenrichtwerte
- Grundbuchauszug (Stand 10.10.2023)
- Regionaler Immobilienmarktbericht 2024
- Immobilienmarktbericht des Landes Hessen 2023

---

## **2. Grundstücksbeschreibung**

### **2.1. Grund und Boden**

#### **2.1.1. Grundbuch**

Grundbuchbezirk: Holzburg

Grundbuchblatt: 372

Laufende Nummer: 1

Eigentümer: (siehe Begleitschreiben)

#### **2.1.2. Liegenschaftskataster**

Gemeinde: Schrecksbach

Gemarkung: Holzburg

Flur: 1

Flurstück: 2/2

Fläche: 367 m<sup>2</sup>

Nutzungsart: Wohnbaufläche

Lagebezeichnung: Burgstraße 12

## 2.2. Grundstücksmerkmale

Gemäß § 2 Abs. 3 der ImmoWertV ergibt sich der Grundstückszustand eines Grundstücks nach der Gesamtheit der rechtlichen Gegebenheiten, der tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Wertermittlungsobjekts. Zu den Grundstücksmerkmalen können insbesondere zählen:

- der Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV)
- die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (§ 5 Abs. 1 ImmoWertV)
- die tatsächliche Nutzung
- der beitragsrechtliche Zustand (§ 5 Abs. 2 ImmoWertV)
- die Lagemerkmale (§ 5 Abs. 4 ImmoWertV)
- die Ertragsverhältnisse (§ 5 Abs. 3 ImmoWertV)
- die Grundstückgröße
- der Grundstückzuschnitt
- die Bodenbeschaffenheit (§ 5 Abs. 5 ImmoWertV)
- bei bebauten Grundstücken zusätzlich
  - die Art der baulichen Anlagen
  - die Bauweise und die Baugestaltung der baulichen Anlagen
  - die Größe der baulichen Anlagen
  - die Ausstattung und die Qualität der baulichen Anlagen einschließlich ihrer energetischen Eigenschaften und ihrer Barrierefreiheit
  - der bauliche Zustand der baulichen Anlagen
  - das Alter, die Gesamtnutzungsdauer und die Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen (§ 4 ImmoWertV)
- bei landwirtschaftlichen Grundstücken Dauerkulturen und bei forstwirtschaftlichen Grundstücken die Bestockung
- die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen
- die demografische Entwicklung § 2 Abs. 2. ImmoWertV

### 2.2.1. Entwicklungszustand

Entscheidend für den Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV) eines Grundstückes ist die Möglichkeit der Benutzung und der wirtschaftlichen Ausnutzung, wie sie sich aus den Gegebenheiten der örtlichen Lage des Grundstücks bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung objektiv anbietet.

Ausgehend von den Grundstücksmerkmalen und den planungsrechtlichen Gegebenheiten stuft der Gutachterausschuss das Wertermittlungsobjekt wie folgt ein:

Entwicklungszustand:           baureifes Land

*Anmerkung:* Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und nach den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind (§ 3 Abs. 4 ImmoWertV).

## 2.2.2. Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung

Darstellung im Flächennutzungsplan:  
(Bauflächen) M = gemischte Baufläche

*Anmerkung:* Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) stellt in seinen Grundzügen die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune unter Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung dar.

Der Flächennutzungsplan besitzt keine Rechtswirkung gegenüber den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Er bildet jedoch die Grundlage für flächenbeanspruchende Planungen und Nutzungen und bindet die öffentlichen Planungsträger. Er ist damit nicht als allgemeinverbindlich, sondern als behördenverbindlich anzusehen.

Besondere Art der baulichen Nutzung:  
(Baugebiet) Für den Bereich des Wertermittlungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden.

Für die bauliche und sonstige Nutzung gelten die Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

*Anmerkung:* **§ 34 (1) BauGB** Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

## 2.2.3. Tatsächliche Nutzung

Das Wertermittlungsobjekt ist mit einem Wohnhaus bebaut und wird wohnbaulich genutzt.



---

#### 2.2.4. Beitragsrechtlicher Zustand

Straßenart: Ortsstraße (Straße mit geringem Verkehr); ortsüblich erschlossen

Straßenausbau: voll ausgebaut; Fahrbahn asphaltiert; einseitiger Gehweg vorhanden (Betonverbundpflaster)

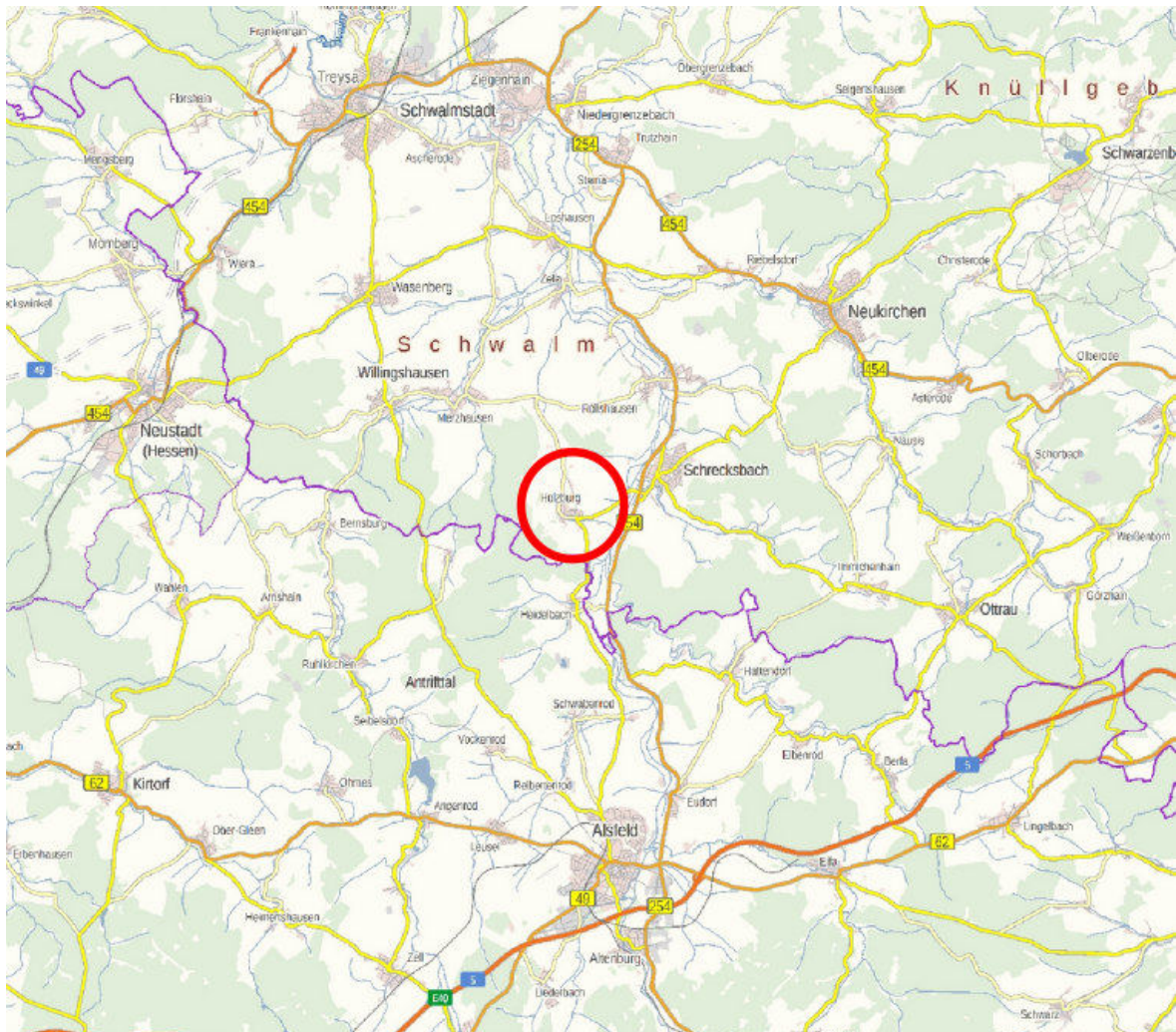
Anschlüsse an Versorgungsleitungen: Strom und Wasser

Abwasserbeseitigung: Kanalanschluss

Nach Angabe der Gemeinde Schrecksbach vom 05.12.2023 liegen keine offenen Beitragsforderungen vor.

## 2.2.5. Lagemerkmale

Makrolage:



Mit ca. 3.000 Einwohnern ist Schrecksbach eine Gemeinde mit insgesamt 6 Ortsteilen im Schwalm-Eder-Kreis (Bundesland Hessen).

Die nächstgelegenen größeren Städte (Oberzentren) sind Kassel, Marburg und Fulda.

In der Gemeinde Schrecksbach befinden sich Geschäfte des täglichen Bedarfs, 2 Grundschulen und mehrere Arztpraxen.

## Mikrolage:



Das Wertermittlungsobjekt liegt im Zentrum des Ortsteils Holzburg.

Die Entfernung zum Gemeindezentrum von Schrecksbach beträgt ca. 3 km.

Die nächstgelegene Bushaltestelle ist ca. 400 m entfernt, der ICE-Bahnhof Treysa (Bahnstrecke Frankfurt - Kassel) ca. 15 km, der Autobahnanschluss Alsfeld Ost (A5) ca. 13 km und der Autobahnanschluss Schwalmstadt (A49) ca. 18 km.

In der Straße sind überwiegend wohnbaulich genutzte Gebäude in offener Bauweise vorhanden.

Immissionen durch Straßenverkehr sind im normalen Umfang wahrnehmbar.

Schutzgebiets- und Belastungsflächen:

Schutzgebiets- und Belastungsflächen	Das Wertermittlungsobjekt liegt gemäß dem flurstücksbezogenen Web-Auskunftssystem in keinem Schutzgebiet:	
	Überschwemmungsgebiet	nein
Web-Adresse: <a href="http://www.geoportal.hessen.de">www.geoportal.hessen.de</a>	Trinkwasserschutzgebiet	nein
	Heilquellenschutzgebiet	nein
Webbezogenes Auskunftssystem für Fachanwender aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und interessierte Bürger	Abflussgebiete	nein
	Naturschutzgebiet	nein
	FFH-Gebiet (Flora Fauna Habitata)	nein
	Vogelschutzgebiet	nein
	Landschaftsschutzgebiet	nein

**2.2.6. Ertragsverhältnisse**

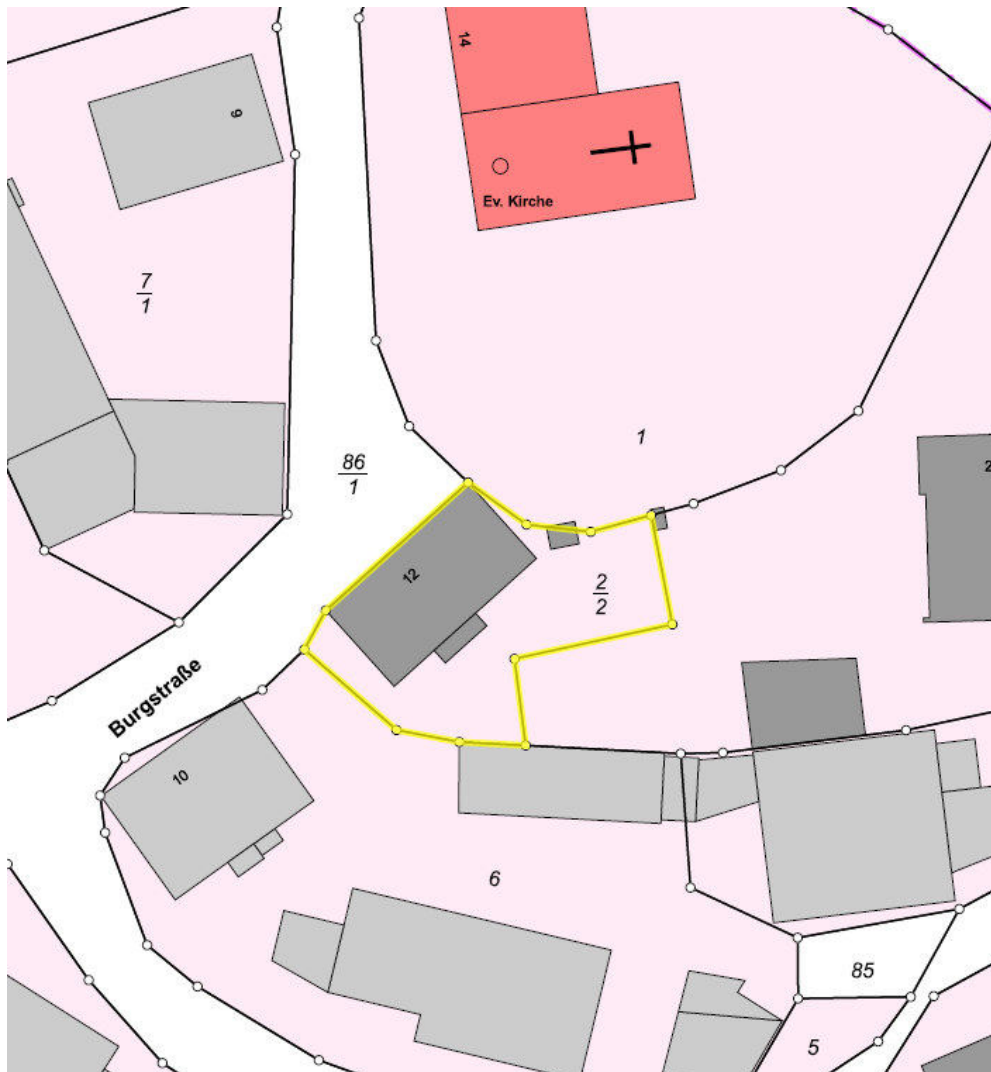
Die Ertragsverhältnisse ergeben sich nach § 5 Abs. 3 ImmoWertV aus den tatsächlich erzielten und aus den marktüblich erzielbaren Erträgen. Marktübliche erzielbare Erträge sind die nach den Marktverhältnissen am Wertermittlungstichtag für die jeweilige Nutzung in vergleichbaren Fällen durchschnittliche erzielten Erträge.

Das Wertermittlungsobjekt ist nicht vermietet.

**2.2.7. Grundstücksgröße**

Das Grundstück hat eine für die Bodenrichtwertzone typische Größe.

## 2.2.8. Grundstückszuschnitt



(ohne Maßstab)

Grundstückszuschnitt:	unregelmäßig geformtes Grundstück
Straßenfront:	ca. 19 m (Burgstraße)
mittlere Tiefe:	ca. 19 m
Topographie:	Das Grundstück steigt nach Norden hin an.

### **2.2.9. Die Bodenbeschaffenheit**

Die Bodenbeschaffenheit umfasst, entsprechend § 5 Abs. 5 ImmoWertV, beispielsweise die Bodengüte, die Eignung als Baugrund und das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen.

Bodenbeschaffenheit: Bodenuntersuchungen wurden nicht durchgeführt, jedoch geht der Gutachterausschuss von normal tragfähigem Baugrund aus.

Altlasten: Der Gutachterausschuss hat nicht überprüft, ob auf dem Wertermittlungsobjekt Altlasten vorhanden sind. Für die Wertermittlung wird Altlastenfreiheit unterstellt. Für weitergehende Aussagen und Untersuchungen bezüglich des eventuellen Vorliegens von Altlasten und deren mögliche Auswirkungen, verweist der Gutachterausschuss auf speziell hierfür qualifizierte Sachverständige.

### **2.2.10. Beschreibung der baulichen und sonstigen Anlagen**

#### Vorbemerkung zu den Gebäudebeschreibungen:

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen. Die Gebäude und Außenanlagen werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro-, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie offensichtlich erkennbar waren.

#### Umfang der Besichtigung

Das Wertermittlungsobjekt wurde von innen und außen besichtigt.

Wohnhaus

**Art:** Einfamilienwohnhaus, freistehend

Raumaufteilung:

Geschosse, Nutzung:

KG: Kellerräume

EG: Wohnräume, Küche, Bad, Flur

OG: Wohnräume, Küche, Bad, Flur

DG: nicht ausgebaut

**Alter:** (siehe 3.2.1.)

Baujahr:

augenscheinlich vor 1900

**Bauweise und Ausstattung:**

Konstruktionsart:	Massivbau, überwiegend Fachwerkbauweise
Außenwände:	Mauerwerk, teilweise verputzt; Fachwerk, Südwestgiebel ab OG mit Holzschindeln verkleidet, tlw. Glasbausteine
Dach:	Satteldach, Holzkonstruktion, Eindeckung mit Tonziegeln, kein Wärmeschutz; Dachrinnen und Fallrohre aus Kunststoff
Fenster:	Holzfenster mit Einfachverglasung, Kunststofffenster mit Zweifachverglasung; KG: Metallfenster mit Einfachverglasung; keine Rollläden
Außentüren:	Haustür: Holztür mit Glasausschnitt, Nebeneingang: Kunststofftür mit Glasausschnitt und feststehendem Glaselement
Innenwände:	Massiv- und Fachwerkwände, Wandansicht: Tapete, Fliesen
Innentüren:	Holztüren, teilweise mit Glasausschnitt
Decken:	Massiv- und Holzbalkendecken
Treppen:	Stahlharfe mit Holzstufen
Bodenbeläge:	Linoleum, Laminat, Holzdielen, Fliesen, PVC
Sanitäreinrichtungen:	EG: Bad mit Badewanne, Dusche, Waschbecken und WC, deckenhoch gefliest OG: Bad mit Badewanne, Waschbecken und WC, halbhoch gefliest
Heizung:	Einzelofen im EG, ansonsten unbeheizt, Warmwasser im Bad (EG) und Küche (OG) über Durchlauferhitzer
<b>Energetische Eigenschaften:</b>	Entsprechen dem Herstellungszeitpunkt des Gebäudes. Ausgenommen einzelne Fenster. Ein Energieausweis liegt dem Gutachterausschuss nicht vor.
<b>Barrierefreiheit:</b>	kein barrierefreier Zugang zum Gebäude möglich
Sonstige technische Ausstattung:	---
Besondere Bauteile:	Außentreppen tlw. mit Überdachung
Besondere Einrichtungen:	---
sonstiges:	---



**Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:**

Das Gebäude weist erhebliche bauliche Mängel auf. Als Baumängel und Bauschäden sind insbesondere zu erwähnen:

- konstruktive Mängel am Fachwerk/Wandanschluß (EG, Nordost-Ecke))
- Putzschäden, und Holzschutzmängel am Fachwerk
- abgängige Fenster
- Schäden an Traufe und Ortgang
- überwiegender Modernisierungs- und Sanierungstau

Das Gebäude ist im jetzigen Zustand nicht bewohnbar.

Zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit bedarf einer überwiegenden Sanierung/Modernisierung (Sprengnetter 3.02.2/2.1/1).

Beachtlich ist, dass es sich bei dem Wertermittlungsobjekt um ein Kulturdenkmal nach Denkmalschutzrecht handelt (siehe 2.2.11). Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen. Zusätzlich ist eine besondere steuerliche Absetzbarkeit entsprechender Maßnahmen nach Einkommenssteuergesetz (§7i) grundsätzlich möglich.

*Anmerkung:* **Baumängel** liegen z. B. vor, wenn ein Bauwerk nicht die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit oder vertraglich zugesicherte Eigenschaft aufweist und somit der Wert sowie seine Gebrauchstauglichkeit objektiv herabgesetzt sind.

**Bauschäden** liegen z. B. vor, wenn sich der Zustand eines Gebäudes infolge äußerer Einwirkung verschlechtert.

Schuppen

Konstruktionsart:

Einfache Holzkonstruktion mit flachgeneigtem Pultdach

Eindeckung:

Bitumen-Wellplatten

---

Bauliche Außenanlagen und sonstige Anlagen

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Wertermittlungsobjekt und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Flächen- und Wegebefestigungen:	Asphalt, Schotter, Natursteine, Gehwegplatten
Stützmauern:	keine
Einfriedigungen/Tore:	Sichtschutzzaun
Besondere Gartenanlagen:	---
Ver- und Entsorgungseinrichtungen:	Öffentlicher Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss
Sonstige nutzungsspezifische Außenanlagen:	---

---

## 2.2.11. Die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen

### Grundbuch

Grundbuchlich gesicherte Belastungen: In der Abteilung II des Grundbuchs sind folgende Lasten und Beschränkungen eingetragen:

*Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Schwalmstadt, 32 K 8/2023); eingetragen am 10.10.2023.*

Nicht eingetragene Rechte und Belastungen: Andere, im Grundbuch nicht nachgewiesene Rechte und Belastungen sind nicht bekannt.

### Baulast:

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Im Baulastenverzeichnis ist nach Auskunft der zuständigen Behörde keine Eintragung vorhanden.

### Denkmalschutz:

Nach schriftlicher Auskunft des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege vom 11.10.2023 sind bei dem Wertermittlungsobjekt denkmalschutzrechtliche Belange berührt.

Das Wertermittlungsobjekt ist als Kulturdenkmal im Sinne des § 2 (1) des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in der Denkmaltopographie verzeichnet.

Das Grundstück liegt in keinem Verfahrensgebiet

## 2.2.12. Demografie

(§2 Abs. 2 ImmoWertV)

Die Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung und zur Altersstruktur werden vom Hessischen Statistischen Landesamt, die Arbeitsmarktdaten von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlicht. Auszüge davon und immobilienmarktrelevante Auswertungen sind im regionalen Immobilienmarktbericht der Geschäftsstelle dargestellt.

**Bevölkerungsentwicklung:** Die Bevölkerung in der Gemeinde Schrecksbach ist seit dem Jahr 2005 rückläufig. Der jährliche lineare Rückgang beträgt 0,66%, der Schwellenwert (vgl. Scharold/Peter) von 50% wird voraussichtlich in 59 Jahren erreicht sein. Der Trend hat sich gegenüber den Vorjahren verringert.

Altersstruktur (31.12.2022):	<b>Gebiet</b>	<b>Altersquotient</b>	<b>Jugendquotient</b>
	Hessen	32,7	22,3
	Schwalm-Eder-Kreis	38,1	21,6
	<b>Schrecksbach</b>	<b>44,7</b>	<b>17,9</b>

Die Altersstruktur wird durch den Altersquotient und den Jugendquotient dargestellt. Der Altersquotient ist das Verhältnis der älteren Bevölkerung (hier über 64) zu der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre). Der Jugendquotient setzt die junge Bevölkerung (bis 15 Jahre) ins Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre).

Die Altersstruktur der Gemeinde Schrecksbach ist insgesamt gesehen ungünstiger als die des Landkreises.

**Arbeitsplätze:** Am 30.06.2023 hatte die Gemeinde Schrecksbach 393 Arbeitsplätze. Die Tendenz war zuletzt negativ.

**Leerstände:** In der unmittelbaren Nachbarschaft sind keine Leerstände erkennbar.

---

### 3. Wertermittlung

#### 3.1. Definition des Verkehrswertes

Der Gutachterausschuss ermittelt nach § 194 BauGB den Verkehrswert. Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

#### 3.2. Grundsätze und Begriffsbestimmungen

##### 3.2.1. Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer

Gemäß § 4 ImmoWertV ergibt sich das Alter einer baulichen Anlage aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr des maßgeblichen Stichtags und dem Baujahr.

Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann.

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Restnutzungsdauer wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen des Wertermittlungsobjekts können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen (fiktives Baujahr, fiktives Alter; siehe Anlage 2 der ImmoWertV).

##### 3.2.2. Liegenschaftszinssätze; Sachwertfaktoren

Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren dienen der Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt, soweit diese nicht auf andere Weise zu berücksichtigen sind (§ 21 ImmoWertV).

### 3.2.3. Allgemeine und besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale

Allgemeine Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstückmarkt regelmäßig auftreten. Ihr Werteinfluss wird bei der Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts berücksichtigt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstückmarkt üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können, entsprechend § 8 Abs. 3 ImmoWertV, vorliegen bei

1. besonderen Ertragsverhältnissen,
2. Baumängel und Bauschäden,
3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
4. Bodenverunreinigungen,
5. Bodenschätzen sowie
6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrerer Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen.

### 3.2.4. Eignung und Anpassung der Daten

Kaufpreise sowie weitere Daten wie insbesondere Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten sind zur Wertermittlung geeignet, wenn die Daten hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität den jeweiligen Grundstückmarkt zutreffend abbildet und etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts berücksichtigt werden können.

Zur Wertermittlung sind solche Kaufpreise und andere Daten wie beispielsweise Mieten heranzuziehen, bei denen angenommen werden kann, dass sie nicht durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden sind.

Maßstab für die Wahl der Quelle, aus der die Daten herangezogen werden, ist ihre Eignung. Stehen keine geeigneten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten zur Verfügung, können sie oder die entsprechenden Werteinflüsse auch sachverständig geschätzt werden (§ 9 ImmoWertV).

### 3.2.5. Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Gemäß § 6 ImmoWertV können zur Wertermittlung das Vergleichsverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV), das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren herangezogen werden.

Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

In den genannten Wertermittlungsverfahren sind regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse (§ 7 ImmoWertV);
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV).

Die Wertermittlungsverfahren gliedern sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts;
2. Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts;
3. Ermittlung des Verfahrenswerts.

Bei dem Wertermittlungsobjekt steht der Wert der Bausubstanz im Vordergrund. Der Verkehrswert ist daher den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen entsprechend mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln.

Zur Stützung der Verkehrswertermittlung wird auch das Ertragswertverfahren herangezogen.

### 3.2.6. Bodenwert

Der Bodenwert ist nach § 40 ImmoWertV ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren nach §§ 24 bis 25 ImmoWertV zu ermitteln.

Neben oder anstelle von Vergleichspreisen kann ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert verwendet werden.

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Bodenrichtwertes sind die ermittelten Bodenrichtwerte auf Ihre Eignung im Sinne des § 9 ImmoWertV zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Stehen keine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen oder steht kein geeigneter Bodenrichtwert zur Verfügung, kann der Bodenwert deduktiv oder in anderer geeigneter Weise ermittelt werden. Werden hierbei die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt, ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgrößen, kommt eine getrennte Ermittlung des Werts der über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgehenden selbstständig nutzbaren und sonstigen Teilflächen in Betracht; der Wert der Teilfläche ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

### **3.3. Sachwertverfahren**

#### **3.3.1. Grundlagen**

Der vorläufige Sachwert ergibt sich durch die Bildung der Summe aus

1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen (§ 36 ImmoWertV)
2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV)
3. dem zu ermittelnden Bodenwert (§§ 40 bis 43 ImmoWertV)

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Multiplikation des vorläufigen Sachwerts mit einem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

#### **3.3.2. Vorläufiger Sachwert**

##### Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Nach § 36 ImmoWertV sind zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen, ohne bauliche Außenanlagen, die durchschnittlichen Herstellungskosten mit dem Regionalfaktor und dem Alterswertminderungsfaktor zu multiplizieren.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren. Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile sind durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten zu berücksichtigen. Zur Umrechnung auf den Wertermittlungstichtag ist der für den Wertermittlungstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden. Ausnahmsweise können die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den durchschnittlichen Kosten einzelner Bauleistungen ermittelt werden.

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt.



### Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert (§ 37 ImmoWertV) der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussen sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann entsprechend § 36 ImmoWertV nach den durchschnittlichen Herstellungskosten, nach Erfahrungswerten oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden. Werden durchschnittliche Herstellungskosten zugrunde gelegt, richtet sich die bei der Ermittlung der Alterswertminderung anzusetzende Restnutzungsdauer in der Regel nach der Restnutzungsdauer der baulichen Anlage.

### Alterswertminderungsfaktor

Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer (§ 38 ImmoWertV).

Bodenwert siehe 3.2.6

### **3.3.3. Marktangepasster vorläufiger Sachwert**

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse ist der vorläufige Sachwert mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor zu multiplizieren.

### Objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor (§ 39 ImmoWertV)

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors ist der nach § 21 Absatz 3 ermittelte Sachwertfaktor auf seine Eignung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Marktanpassung nach § 7 Abs. 2 ist nur erforderlich, wenn der verwendete Sachwertfaktor die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend abbildet.

### **3.3.4. Sachwert**

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (siehe 3.2.3) des Wertermittlungsobjekts.

### **3.4. Ertragswertverfahren**

#### **3.4.1. Allgemein**

Für die Ermittlung des Ertragswerts stehen folgende Verfahrensvarianten zur Verfügung:

- das allgemeine Ertragswertverfahren auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge unter modellhafter Aufspaltung in einen Boden- und Gebäudewertanteil (§ 28 ImmoWertV)
- das vereinfachte Ertragswertverfahren auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge und des abgezinsten Bodenwerts (§ 29 ImmoWertV)
- das periodische Ertragswertverfahren auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge und des abgezinsten Restwerts des Grundstücks (§ 30 ImmoWertV).

Im vorliegenden Fall kommt das allgemeine Ertragswertverfahren zur Anwendung.

#### **3.4.2. Grundlagen des allgemeinen Ertragswertverfahren**

Im allgemeinen Ertragswertverfahren wird der vorläufige Ertragswert (nach § 28 ImmoWertV) ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungsstichtag, der unter Abzug des Bodenwertverzinsungsbetrags ermittelt wurde (vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen), und
2. dem Bodenwert.

Der Ermittlung des Bodenwertverzinsungsbetrags und der Kapitalisierung des jährlichen Reinertrages der baulichen Anlagen ist jeweils derselbe objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz zu Grunde zu legen. Die Kapitalisierungsdauer entspricht der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen.

#### **3.4.3. Vorläufiger Ertragswert**

Der vorläufige Ertragswert wird auf der Grundlage des zu ermittelnden Bodenwerts und des Reinertrags, der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes ermittelt.

##### Reinertrag; Rothertrag

Der jährliche Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rothertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten.

Der Rothertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen. Hierbei sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind (§ 31 ImmoWertV).

Für die Bemessung des Rothertrages sind sowohl die tatsächlich erzielten als auch die marktüblichen erzielbaren Erträge zu ermitteln.

### Wohnflächen (entsprechend der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003)

Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Dazu gehören auch folgende Bereiche:

- Wintergärten und Schwimmbäder
- Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen

Nicht zur Wohnfläche werden diese Bereiche gezählt:

- Zuhörräume (z.B. Keller-, Abstell-, Heizungsräume, Waschküchen und Garagen)
- Geschäftsräume

Die Wohnfläche ist dabei nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln.

Angerechnet werden die Wohnflächen nach folgenden Regeln:

- Räume und Raumteiler mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern vollständig
- Räume und Raumteiler mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern zur Hälfte
- Unbeheizte Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliches zur Hälfte
- Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte

### Bewirtschaftungskosten

Bewirtschaftungskosten sind, nach § 32 ImmoWertV, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören:

- Verwaltungskosten; sie umfassen insbesondere die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht und die Kosten der Geschäftsführung sowie den Gegenwert der von Eigentümerseite persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit.
- Instandhaltungskosten; sie umfassen die Kosten, die im langjährigen Mittel infolge von Abnutzung oder Alterung zur Erhaltung des der Wertermittlung zugrunde gelegten Ertragsniveaus der baulichen Anlagen während ihrer Restnutzungsdauer marktüblich aufgewendet werden müssten.  
Nicht zu den Instandhaltungskosten zählen Modernisierungskosten und solche Kosten, die z.B. auf Grund unterlassener Instandhaltung erforderlich sind.
- Mietausfallwagnis; es umfasst:
  - das Risiko einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Zahlungsrückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Grundstücken oder Grundstücksteilen entstehen, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzungen bestimmt sind,
  - das Risiko von uneinbringlichen Zahlungsrückständen oder bei vorübergehendem Leerstand anfallenden, vom Eigentümer zusätzlich zu tragende Bewirtschaftungskosten sowie
  - das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, auf Aufhebung eines Mietverhältnisses oder auf Räumung.

Dauerhafter, struktureller Leerstand wird nicht vom Mietausfallwagnis erfasst. Dieser ist als besonderes objektspezifisches Grundstückmerkmal (boG) zu berücksichtigen.

- Betriebskosten: im Sinne des § 556 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind grundstücksbezogene Kosten, Abgaben und regelmäßige Aufwendungen, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstücks anfallen. Diese sind nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht vom Eigentümer umgelegt werden können.

#### Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz (§ 33 ImmoWertV)

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes ist der nach § 21 Absatz 2 ImmoWertV ermittelte Liegenschaftszinssatz auf seine Eignung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV zu prüfen und bei etwaiger Abweichung an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

#### Barwertfaktor

Der Kapitalisierung und der Abzinsung sind Barwertfaktoren auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes zugrunde zu legen.

Der jährlich nachschüssige Rentenbarwertfaktor für die Kapitalisierung (Kapitalisierungsfaktor) ist nach den in § 34 Abs. 2 ImmoWertV dargestellten Formeln zu ermitteln.

#### **3.4.4. Marktangepasster vorläufiger Ertragswert**

Die Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse erfolgt im Ertragswertverfahren bei der Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts insbesondere durch den Ansatz von marktüblichen erzielbaren Erträgen und Liegenschaftszinssätzen.

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Daten auch durch eine Anpassung nach § 9 ImmoWertV nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts eine **Marktanpassung** durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

#### **3.4.5. Ertragswert**

Der Ertragswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (siehe 3.2.3) des Wertermittlungsobjektes.

## 4. Berechnung

### 4.1. Sachwert

#### 4.1.1. Bodenwert

##### Bodenpreissituation

Vergleichspreise:

In unmittelbarer Nähe des Wertermittlungsobjekts liegen dem Gutachterausschuss keine geeigneten, zeitnahen Vergleichspreise vor.

##### Bodenrichtwert:

Das Wertermittlungsobjekt liegt in der Richtwertzone 1 von Holzburg. Der Gutachterausschuss hat für diese Zone zum Stichtag 01.01.2024 einen Bodenrichtwert von 24,- €/m<sup>2</sup> ermittelt; der Richtwert bezieht sich auf erschließungsbeitragsfreie (ebf) gemischte Bauflächen (M).

Die Merkmale des zugrunde gelegten Bodenrichtwertes stimmen mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks hinreichend überein.

##### Bodenwertermittlung

Der Gutachterausschuss hält zum Zeitpunkt der Wertermittlung einen Preis von

**24,00 €/m<sup>2</sup>**

für angemessen.

Daraus ergibt sich folgender Bodenwert:

$$367 \text{ m}^2 \quad \times \quad 24,00 \text{ €/m}^2 \quad = \quad \mathbf{8.808,00 \text{ €}}$$

#### **4.1.2. Vorläufiger Sachwert der nutzbaren baulichen Anlagen**

##### Grundlagen für die Ermittlung der Sachwerte

Entsprechend der bestehenden Gebäude- und Ausstattungsmerkmale sowie der Zustandsbesonderheiten der zu bewertenden Immobilie erachtet der Gutachterausschuss, in Anlehnung an die Beschreibung der Gebäudestandards der ImmoWertV (Anlage 4), für die zu bewertenden baulichen Anlagen die in den folgenden Tabellen ermittelten Kostenkennwerte (ggf. zum Zustand nach erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen) für sach- und marktgerecht.

Die Kostenkennwerte der Normalherstellungskosten 2010 beziehen sich auf eine Art der baulichen Anlage (Gebäudeart) unter Berücksichtigung einer Standardstufe. Die Zuordnung des Wertermittlungsobjekts zu einer Gebäudeart erfolgt aufgrund seiner Nutzung. Die Zuordnung zu einer Standardstufe erfolgt aufgrund seiner Standardmerkmale.

Die Kostenkennwerte der Normalherstellungskosten sind in Euro pro Quadratmeter Grundfläche angegeben. Sie sind bezogen auf den im Jahresdurchschnitt bestehenden Kostenstand des Jahres 2010.

Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Bezugseinheit der durchschnittlichen Herstellungskosten ist die Bruttogrundfläche in Anlehnung an die DIN 277. Die Bruttogrundfläche ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören beispielsweise Flächen von weiteren untergeordneten Ebenen des Dachraums (Spitzböden), Flächen von Kriechkellern usw.

Im Dachgeschoss richtet sich die Anrechenbarkeit der Grundflächen nach ihrer Nutzbarkeit. Insbesondere nach dem Verhältnis der vorhandenen Wohnfläche zur Grundfläche.

Ein teilweiser Ausbau des Dachgeschosses oder eine teilweise Unterkellerung können durch anteilige Heranziehung der jeweiligen Kostenkennwerte für die verschiedenen Gebäudearten berücksichtigt werden (Mischkalkulation).

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss mit 1,0 festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt.

**Bauliche Anlagen Allgemein**

Ermittlung des fiktiven Baujahres bei durchgeführten Instandsetzungen oder Modernisierungen (siehe Anlage 2 ImmoWertV):

Gebäude	Wohnhaus
Baujahr	1900
Wertermittlungstichtag	2024
Jahr der Sanierung	2024
Modernisierungspunkte	14
fiktives Baujahr	1995
fiktives Alter	29
Gesamtnutzungsdauer	70
Restnutzungsdauer	41

Basisdaten der baulichen Anlagen

	Wohnhaus	Schuppen
<b>Bruttogrundfläche</b> m <sup>2</sup>	526	pauschaler Wertansatz
<b>Gebäudetyp</b> entsprechend NHK 2010	1.12	
<b>Gebäudestandards</b> siehe NHK 2010	2,7	
<b>Baujahr</b>	1900	
<b>fiktives Baujahr</b>	1995	
<b>Gesamtnutzungsdauer</b> (Jahre)	70	
<b>Restnutzungsdauer</b> (Jahre)	41	
<b>NHK 2010</b> €/m <sup>2</sup> entsprechend NHK 2010 oder eigener Erfahrungswerte	700 €/m <sup>2</sup>	
<b>Regionalfaktor</b> (Anpassung der Herstellungskosten an den örtlichen Grundstücksmarkt)	1,0	
<b>durch Regionalfaktor angepasste NHK</b>	700 €/m <sup>2</sup>	
<b>Abschlag</b> für fehlenden oder geringen Drempel <b>in Prozent</b>	0,0%	
<b>NHK 2010</b> €/m <sup>2</sup>	700 €/m <sup>2</sup>	
<b>Abschlag</b> für nicht ausbaufähiges Dachgeschoss <b>in Prozent</b>	0,0%	
<b>NHK 2010</b> €/m <sup>2</sup>	700 €/m <sup>2</sup>	
<b>Baupreisindex</b> entsprechend der Veröffentlichung für Februar 2024	181,3	
<b>Zuschlag für werthaltige, nicht erfasste Bauteile:</b> Spitzböden, Dachgauben, Vordächer usw.	Außentreppen, Vordach	
<b>Herstellungskosten der nicht erfassten Bauteile</b>	4.500 €	



#### 4.1.3. Vorläufiger Sachwert des Wohnhauses

Herstellungskosten einschließlich Baunebenkosten			
Normalherstellungskosten pro m <sup>2</sup> (2010)	700,00 €/m <sup>2</sup>		
Baupreisindex zum Bewertungszeitraum / 100	181,30		
Bruttogrundfläche m <sup>2</sup>	526 m <sup>2</sup>		
Herstellungskosten am Wertermittlungsstichtag		=	667.547 €
Werthaltige nicht erfasste Bauteile:			
<b>Außentreppen, Vordach</b>		=	4.500 €
Zwischensumme		=	672.047 €
Alterswertminderungsfaktor	0,586	=	393.820 €
Restnutzungsdauer / Gesamtnutzungsdauer			
<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>		=	<b>393.820 €</b>

#### 4.1.4. Vorläufiger Sachwert des Schuppens

Der Gutachterausschuss ermittelt den Zeitwert des Schuppens mit 500,- €

#### 4.1.5. Zusammenstellung des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen

Gebäude	Gebäudewert
Wohnhaus	393.820,00 €
Schuppen	500,00 €
<b>Summe</b>	<b>394.320,00 €</b>

#### 4.1.6. Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der Gutachterausschuss ermittelt den Zeitwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen pauschal mit **4.000 €**

#### 4.1.7. Vorläufiger Sachwert

Der vorläufige Sachwert ergibt sich als Summe aus dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und dem Bodenwert:

baulichen Anlagen	=	394.320 €
bauliche Außenanlagen	=	4.000 €
Bodenwert	=	8.808 €
<b>vorläufiger Sachwert</b>	=	<b>407.128 €</b>

#### 4.1.8. Sachwertfaktoren

Aus Marktuntersuchungen, dargestellt in der einschlägigen Bewertungsliteratur, geht hervor, dass auf die ermittelten (vorläufigen) Sachwerte in Abhängigkeit der Höhe des Bodenwertes (€/m<sup>2</sup>) und der Höhe des (vorläufigen) Sachwertes Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen sind.

Für den Amtsbezirk des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis) hat der zuständige Gutachterausschuss entsprechende objektspezifisch angepasste Sachwertfaktoren (§ 39 ImmoWertV) für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, Doppel- und Reihenhäuser, Mehrfamilienwohnhäuser, Lagerhallen sowie für ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofreiten ermittelt.

Für das Marktsegment typische Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser leitet sich für das Wertermittlungsobjekt ein objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor von 0,75 ab.

vorläufiger Sachwert	=	407.128 €
objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor	<b>0,75</b>	
<b>marktangepasster vorläufiger Sachwert</b>	=	<b>305.346 €</b>

#### 4.1.9. Verbesserung der Sachwertfaktoren durch demografische Einflüsse

Nach § 2 Abs. 2 ImmoWertV gehört zu den bei der Wertermittlung von Immobilien zu berücksichtigenden allgemeinen Wertverhältnissen auch die demografische Entwicklung des Gebietes.

Die für das Wertermittlungsobjekt relevanten Daten zur Demografie sind im entsprechenden Abschnitt in Kapitel 2 zusammengestellt. Bei der Ableitung, mit welcher Größenordnung die demografische Entwicklung den Verkehrswert beeinflusst, orientiert sich der Gutachterausschuss an der Methodik von Scharold/Peter. Die dazu notwendigen Daten (Erreichen des Schwellenwertes von 50% in x Jahren) werden regelmäßig auf der Grundlage der vergangenen Entwicklung abgeleitet und im regionalen Immobilienmarktbericht veröffentlicht. Eigene empirische Untersuchungen der Geschäftsstelle auf der Grundlage von mehr als 300 Datensätzen bestätigen grundsätzlich die von Scharold/Peter dargestellten Zusammenhänge.

Bei der Untersuchung der Geschäftsstelle sind die demografischen Einflüsse durch die Bildung von fünf „Bevölkerungsentwicklungsstufen“ repräsentiert, die nach den Jahren bis zur Erreichung des Schwellenwertes von 50% Rückgang gebildet wurden:

50 % Rückgang erreicht in	Stufe	Bemerkung
mehr als 110 Jahren	1	Zuschlag
80 – 110 Jahren	2	leichter Zuschlag
55 - 80 Jahren	3	neutraler Bereich
30 – 55 Jahren	4	leichte Abschläge
unter 30 Jahren	5	Abschläge

Diese Entwicklungsstufen sind als zusätzliche Parameter in eine separate Regression zur Ermittlung der Sachwertfaktoren eingegangen. Die abgeleiteten Demografie-Faktoren lassen im Untersuchungsbereich eine direkte Ableitung des Einflusses auf den Verkehrswert zu.

Da die Auswertungen auf der Ebene der Kommunen vorgenommen wurden, sind für die Ortsteile oder kleinere Gebietseinheiten nach sachverständigem Ermessen entsprechende Anpassungen vorzusehen. Ebenso sind weitere Indikatoren wie Altersstruktur, Arbeitsplatzsituation und vorhandene Leerstände nach sachverständigem Ermessen zu berücksichtigen.

Der Gutachterausschuss setzt für das Wertermittlungsobjekt einen demografischen Faktor von 0,96 an.

marktangepasster vorläufiger Sachwert		=	305.346 €
Demografischer Faktor	<b>0,96</b>		
Markt- und demografisch angepasster vorläufiger Sachwert		=	<u>293.132 €</u>

#### 4.1.10. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Für die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sind folgende Beträge zu berücksichtigen:

##### Wohnhaus

##### **überwiegende Sanierung/Modernisierung**

Modernisierungskosten (nach Sprengnetter 3.02.2/2.1/5)	331.080 €
- konstruktive Mängel am Fachwerk/Wandanschluß (EG, Nordost-Ecke))	18.000 €
- Putzschäden, und Holzschutzmängel am Fachwerk	15.000 €
	<u>364.080 €</u>

##### **Sonstiges:**

- ggf. in Ansatz zu bringende Sonderabschreibung (Denkmalschutzobjekt)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die angesetzten Modernisierungskosten auf einen Pauschalsatz aus der Literatur (Sprengnetter Band 3 02.2/2.1/5) von 980 € pro m<sup>2</sup> Wohnfläche (bezogen auf das Jahr 2010) unter Berücksichtigung des aktuellen Baupreisindexes NHK2010 von 181,3 und einer überwiegenden Modernisierung beziehen. Daraus ergeben sich Kosten für die Modernisierung in Höhe von ca. 1.780 € pro m<sup>2</sup> Wohnfläche. In Ansatz gebracht wird eine Wohnfläche von überschlägig 186 m<sup>2</sup>.

Die Wertansätze für die Beseitigung von Bauschäden beruhen auf Erfahrungswerten des Gutachterausschusses.

Ein Abzug der vollen Schadenbeseitigungskosten kommt nur in Betracht, wenn der Schaden unverzüglich beseitigt werden muss. Die Wertermittlungspraxis sieht in der Regel die Möglichkeit, die Schadensbeseitigungskosten marktgerecht anzusetzen (zu dämpfen).

Im vorliegenden Fall wurde dies durch eine Verlängerung der Restnutzungsdauer und den Ansatz von höheren Normalherstellungskosten bereits kompensiert.

##### Zusammenstellung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale

Baumängel und Bauschäden	=	364.080 €
Besondere Ertragsverhältnisse	=	0 €
Bodenverunreinigungen	=	0 €
Bodenschätze	=	0 €
Rechte und Belastungen	=	0 €
Freilegungskosten (Liquidationsobjekte)	=	0 €
Sonstiges	=	0 €
<b>Summe</b>		<u><b>364.080 €</b></u>

#### 4.1.11. Sachwert

Markt- und demografisch angepasster vorläufiger Sachwert	=	293.132 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:		<u>-364.080 €</u>
<b>Sachwert</b>		<u><b>-70.948 €</b></u>

## 4.2. Ertragswertverfahren

### 4.2.1. Wohnflächen und Mieteinnahmen

Für die Bemessung des Rohertrages sind sowohl die tatsächlich erzielten als auch die marktüblichen erzielbaren Erträge zu ermitteln.

Mietobjekt	Lage im Objekt	Fläche m <sup>2</sup>	tatsächliche Mieten			marktüblich erzielbare Miete		
			€/m <sup>2</sup>	Pauschal- miete	Monatsmiete Rohertrag	€/m <sup>2</sup>	Pauschal- miete	Monatsmiete Rohertrag
Wohnhaus	EG	93	unvermietet			4,90 €		455,70 €
	OG	93				4,90 €		455,70 €
Summe:		186						911,40 €

Bei der Ermittlung des Rohertrages sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Für selbstgenutzte Flächen und bei vorübergehendem Leerstand sind die am Wertermittlungsstichtag marktüblich erzielbaren Erträgen anzusetzen.

Die Ermittlung der marktüblichen Erträge erfolgt auf Grundlage des auf Excel basierenden Produktes „MIKA“ (Mietwertkalkulator) von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses. Das Programm „MIKA“ ermittelt durch Eingabe der objektspezifischen Einflussgrößen Landkreis, Gemarkung, Lage innerhalb einer Bodenrichtwertzone (ggf. angepasster Bodenwert), Baujahr des Objekts (ggf. aufgrund von durchgreifenden Erneuerungsmaßnahmen modifiziert), Ausstattungsstandard des Objekts und Wohnfläche eine durchschnittliche Wohnraum-miete.

Mit den Parametern des Wertermittlungsobjekts errechnet das Programm „MIKA“ eine Miete von **4,90 €/m<sup>2</sup>**. Diese ermittelte Miete wird für die weitere Berechnung vom Gutachterausschuss zu Grunde gelegt. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß vorstehenden Ausführungen eine (überwiegende) Modernisierung/Sanierung unterstellt wird.

Der Gutachterausschuss hält diese Mieteinnahmen, aufgrund des derzeitigen Zustandes der Gebäude nur für nachhaltig erzielbar, wenn Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Berechnungen der Wohnflächen können teilweise, aufgrund von z.B. wohnwertabhängiger Wohnflächenberechnung, von der Verordnung der Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) abweichen, sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

#### 4.2.2. Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten berechnen sich auf der Grundlage der Modellansätze für Bewirtschaftungskosten gemäß Anlage 3 ImmoWertV.

Die Bewirtschaftungskosten setzen sich zusammen aus:

Instandhaltungskosten:	2.567 €
Verwaltungskosten:	702 €
Mietausfallwagnis:	219 €
Betriebskosten	0 €
<hr/>	
Summe:	3.488 €

#### 4.2.3. Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz

Der bei dem Wertermittlungsobjekt angenommene objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz (§ 33 ImmoWertV) wird in Anlehnung an die vom Gutachterausschuss im Immobilienmarktbericht 2024 veröffentlichten durchschnittlichen Liegenschaftszinssätze angewandt.

Im vorliegenden Fall ermittelt der Gutachterausschuss den objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatz für Ein- und Zweifamilienhäuser mit

**0,03 %**

#### 4.2.4. Restnutzungsdauer

siehe Sachwertverfahren 4.1.2

#### 4.2.5. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

siehe Sachwertverfahren 4.1.10

#### 4.2.6. Bodenwert

siehe Sachwertverfahren 4.1.1

#### 4.2.7. Berechnung im Ertragswertverfahren

Jahresrohertrag					10.937 €
abzüglich Bewirtschaftungskosten					-3.488 €
ergibt einen Jahresreinertrag von					7.449 €
abzüglich Bodenwertverzinsungsbetrag (Liegenschaftszins x Bodenwert)	0,03%	von	8.808 €	=	-3 €
Reinertragsanteil der baulichen Anlagen					7.446 €
Restnutzungsdauer	41 Jahre				
Zinssatz	0,03 %				
ergibt einen Barwertfaktor von	40,74				
Gebäudeertragswert (Reinertragsanteil der baulichen Anlagen x Barwertfaktor) gleich					303.350 €
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen					
zuzüglich Bodenwert					8.808 €
vorläufiger Ertragswert					312.158 €
Berücksichtigung besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale					-364.080 €
<b>Ertragswert</b>					<b>-51.922 €</b>

## 5. Verkehrswert

Aufgrund der erheblichen Sanierungs- und Modernisierungskosten stellen sich sowohl der Sachwert als auch der Ertragswert negativ dar. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten käme ein Abriss des Gebäudes in Frage. Wegen der hier vorliegenden Einstufung als Kulturdenkmal ist hiervon grundsätzlich abzusehen.

Die Kaufpreissammlung enthält keine Verkaufsfälle mit negativen Werten. Die dokumentierten Verkaufspreise vergleichbarer Objekte lassen jedoch den Schluss zu, dass zumindest ein (geminderter) Bodenwert in Ansatz gebracht werden kann.

Unter Berücksichtigung der in 4.1.10 angeführten potentiellen Sonderabschreibungsmöglichkeit erachtet der Gutachterausschuss den Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes in Höhe des ungeminderten Bodenwertes für sachgerecht.

Der Gutachterausschuss ermittelt den Verkehrswert zum Stichtag 17.04.2024 mit gerundet

**8.800,- €**

in Worten: Achttausendachthundert,- €

Homberg (Efze), den 17.04.2024

Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Schwalm-Eder-Kreises und des Werra-Meißner-Kreises

gez. Koch  
vorsitzendes Mitglied

gez. Dietz  
Gutachter

gez. Wiederhold  
Gutachter

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird beglaubigt.

Homberg (Efze), den 22.04.2024

Im Auftrag

*Kramer*

Kramer

Techn. Amtmann





## Anlagen

### A. Quellennachweis (Rechtsvorschriften/Fachliteratur)

#### Rechtsvorschriften

*(in den zum Wertermittlungsstichtag gültigen Fassungen)*

Baugesetzbuch (BauGB)

Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV)

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV2021)

#### Fachbücher

Gerardy/Möckel, Praxis der Grundstücksbewertung  
Loseblattsammlung, Verlag Moderne Industrie, München

Kleiber, Verkehrswertermittlung von Grundstücken  
9. Auflage 2020 Bundesanzeiger Köln

Kröll, Hausmann, Rolf, Rechte und Belastungen bei der Immobilienwertermittlung  
5. Auflage 2015, Werner Verlag (Wolters Kluwer Deutschland GmbH)

Sprengnetter, Handbuch zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlung (Band I bis IX)  
Loseblattsammlung, Eigenverlag Dr.- Sprengnetter

Scharold/Peter, **Immobilienwertermittlung unter Berücksichtigung demografischer Einflüsse**  
2014 Wichmann, VDE Verlag GmbH

#### Fachzeitschriften

Kleiber/Simon/Weyers, Grundstücksmarkt und Grundstückswert (GuG)  
Werner Verlag

Sprengnetter, immobilien & bewerten  
Sprengnetter GmbH

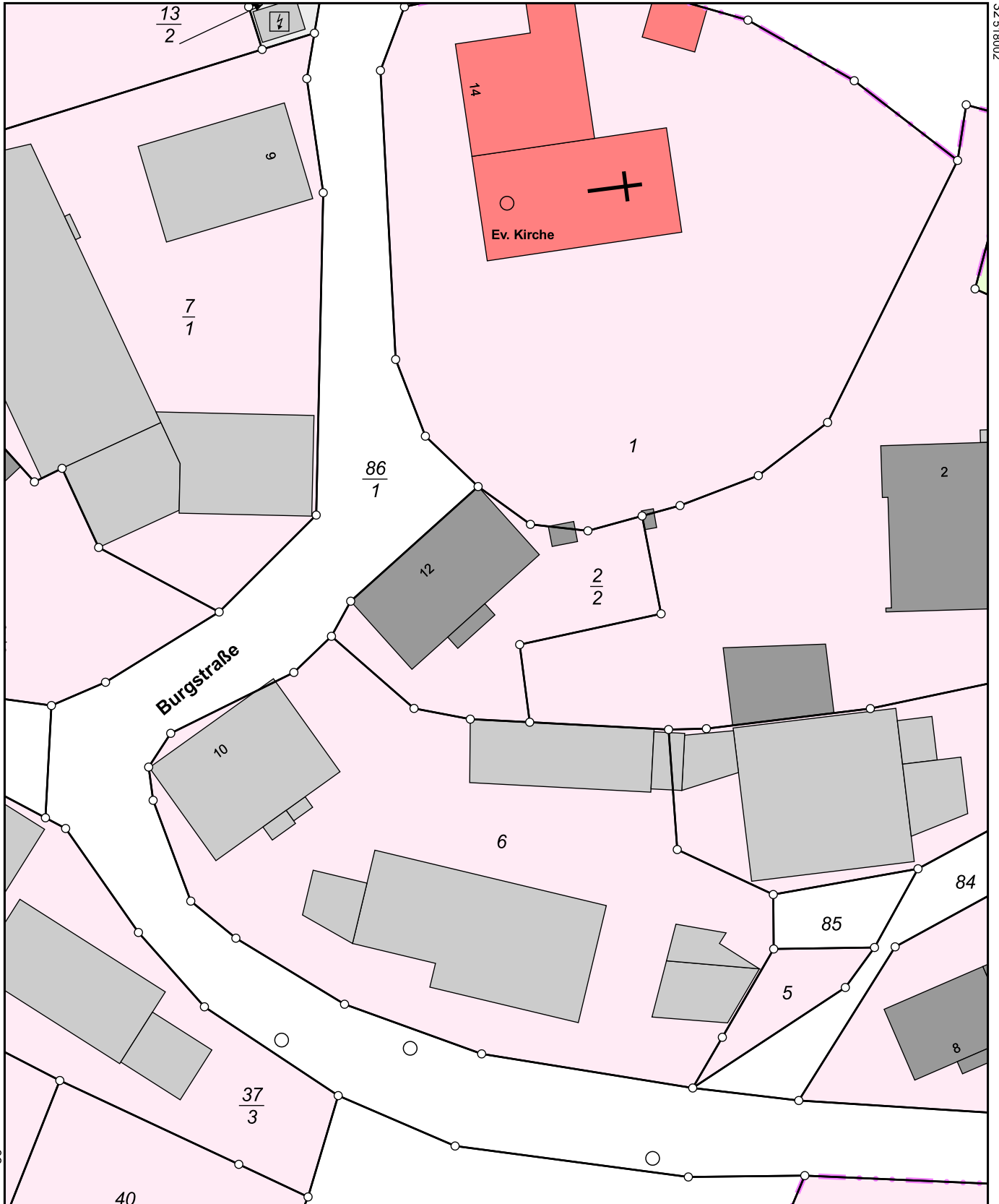


Flurstück: 2/2  
Flur: 1  
Gemarkung: Holzburg

Gemeinde: Schrecksbach  
Kreis: Schwalm-Eder  
Regierungsbezirk: Kassel

5630669

32.518002



5630559

Maßstab 1:500

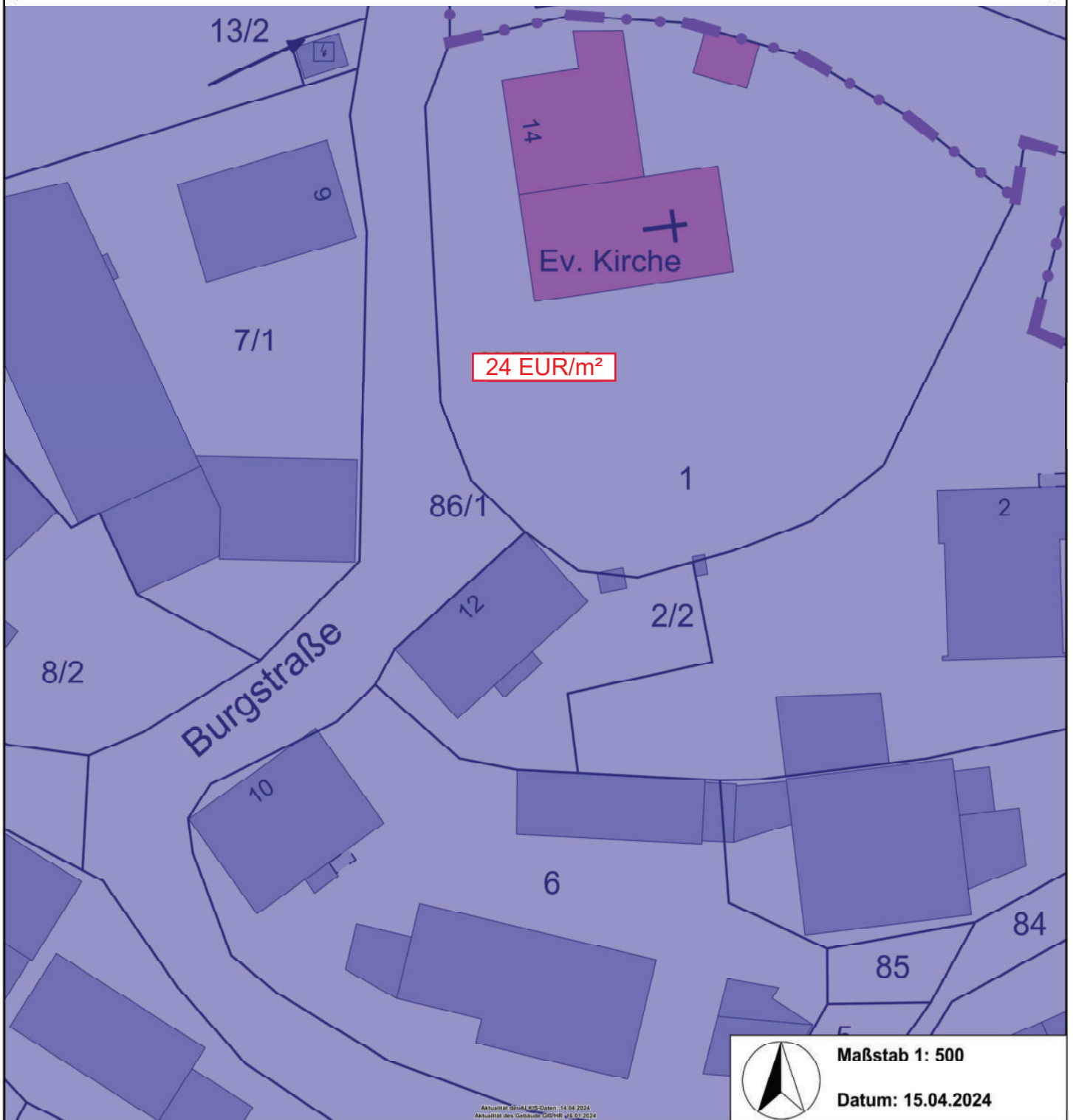


Meter

# Auszug aus der Bodenrichtwertkarte

## Stichtag 01.01.2024

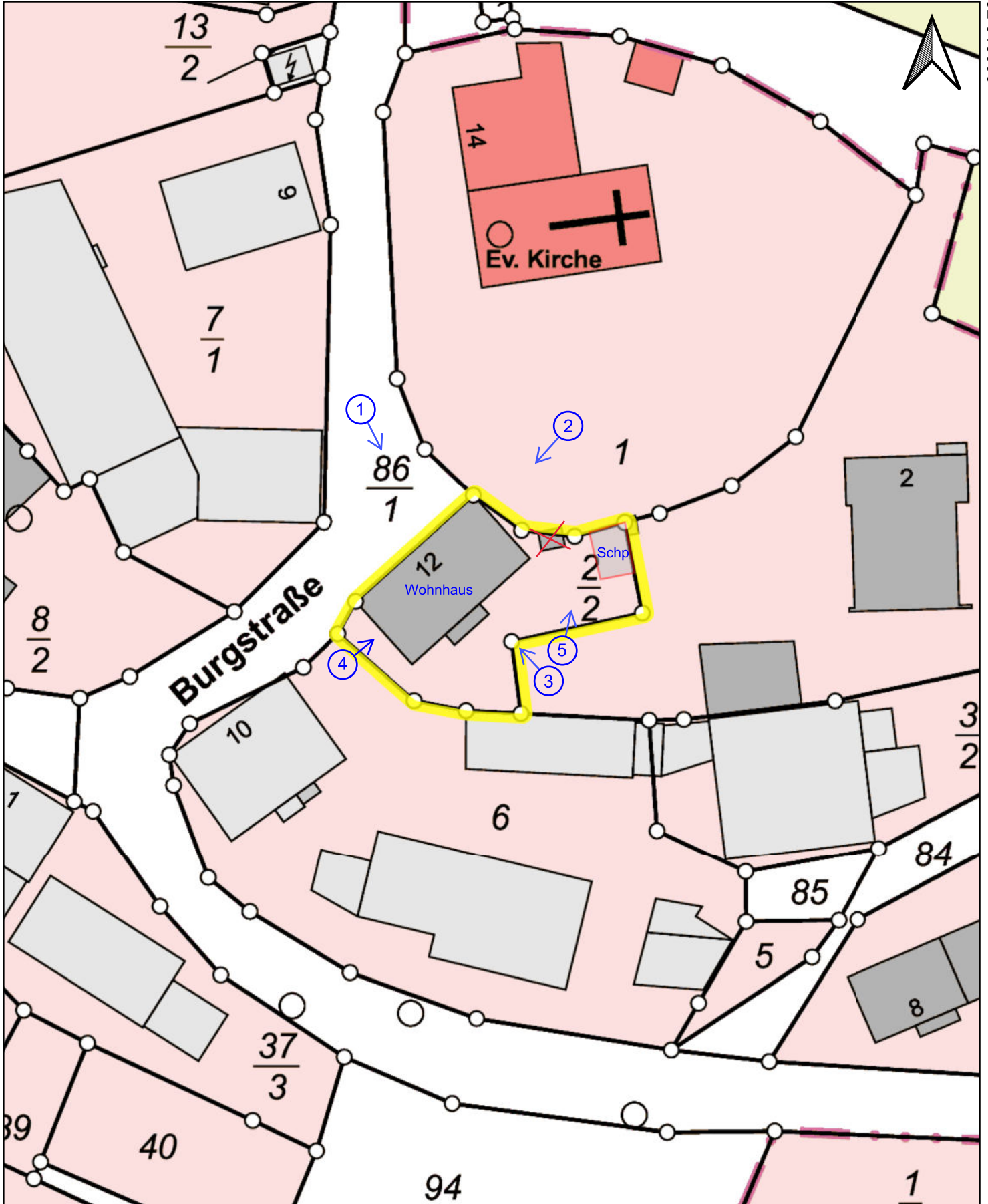
Gemeinde:	<b>Schrecksbach</b>	Gemarkung:	<b>Holzburg</b>
Straße:	<b>Burgstraße 12</b>	Homberg (Efze), den <b>15.04.2024</b>	



# Skizze mit Übersicht der Fotostandpunkte

5630674

32 518006



32 517909

5630555

Maßstab 1: 500

① = Fotostandpunkt von Bild 1

➡ = Blickrichtung des Bildes

Holzberg Bild 1



Holzberg Bild 2



Holzberg Bild 3



Holzberg Bild 4



Holzburg Bild 5



---

**Berechnung der  
Bruttogrundfläche (nach  
DIN 277, Teil 1, Abschnitt  
3.2.1)**

---

**Die Ermittlung der Bruttogrundfläche wurde auf der Grundlage von Angaben aus Katasterunterlagen durchgeführt.**

	<b>Länge</b>		<b>Breite</b>		<b>Faktor</b>		
<b>Wohnhaus</b>							
KG, EG, OG;DG	15,46	x	8,50	x	4,0	=	525,64 m <sup>2</sup>
Summe:							<b>526 m<sup>2</sup></b>

---

**Berechnung der Wohnflächen in Holzburg**

---

Grundlage: Verordnung zur  
Berechnung der Wohnfläche  
(Wohnflächenverordnung - WoFIV)  
vom 25.November 2003 (BGBl. I S.  
2346)

**Die Ermittlung der Wohnfläche erfolgte aus der Geschossfläche unter Berücksichtigung des Nutzflächenfaktors 1 (Sprengnetter 3.11/4). Grundrisszeichnungen und Bauakten lagen nicht vor.**

	<b>Geschossfläche</b>		<b>Nutzflächenfaktor</b>		
<b>Erdgeschoss</b>	131 m <sup>2</sup>	x	0,71	=	93,01 m <sup>2</sup>
<b>Obergeschoss</b>	131 m <sup>2</sup>	x	0,71	=	93,01 m <sup>2</sup>
Summe :					<b>186 m<sup>2</sup></b>



Standardstufen						
Standardstufe	1	2	3	4	5	Wägungsanteil (%)
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/ Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; Dämmung im Passivhausstandard	23%
	Dächer	Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung nach ca. 1995	glasierte Tondachziegel, Flachdach- ausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z.B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005)	
Fenster und Außentüren	Einfachverglasung; einfache Holztüren	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	Große feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien	11%
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Putze/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holz zargen	Sichtmauerwerk, Wandvertäfelungen (Holzpaneele); Massivholztüren, Schiebetürelemente, strukturierte Türblätter	gestaltete Wandabläufe (z.B. Pfeiler-vorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Vertäfelungen (Edelholz, Metall); Akustikputz, Brandschutzverkleidung; raumhohe aufwendige Türelemente	11%
Deckenkonstruktionen und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztreppe in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung	Beton- und Holzbalkendecken mit Trittschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harftreppe, Trittschallschutz	Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpaneele/Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppeanlage in besserer Art und Ausführung	Decken mit großen Spannweiten, gegliedert, Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall); breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztreppeanlage mit hochwertigem Geländer	11%
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzo-belag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	5%
Sanitär-einrichtungen	einfaches Bad mit Stand-WC; Installation auf Putz, Ölfarbanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest	1-2 Bäder mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors)	9%
Heizung	Einzelöfen, Schwerkraftheizung	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung, zusätzlicher Kaminanschluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme; aufwendige zusätzliche Kaminanlage	9%
Sonstige technische Ausstattungen	sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab 1985) mit Unterverteilung und Kippicherungen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem	6%



13/2

7/1

8/2

10

6

85

5

37/3

39

40

94/2

41

14

1

2

86/1

2/2

Blumstraße

1/1



Maßstab 1: 500

Datum: 29.11.2023